

Satzung des Fördervereins der Nürtingen-Grundschule e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt „Förderverein der Nürtingen-Grundschule e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unter der Nummer VR 17894 B in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung des schulischen Angebotes der Nürtingen-Grundschule und des schulischen Klimas sowie die Gestaltung und Pflege des Schulbereiches und des Außengeländes.
2. Förderung der gewaltfreien toleranten sozialen Beziehungen innerhalb der Schule.
3. Förderung des Bewusstseins für Vorgänge in der Natur.

§ 3 Aufgaben

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten der Kinder auf dem Schulgelände;,-
- b) Verbesserung der pädagogischen Angebote und der Ausstattung der Schule mit Montessori-Materialien;
- c) Förderung bei Ausbau sowie Mithilfe bei der Gestaltung und Pflege des Schulgeländes;
- d) Förderung und Unterstützung von Schulfesten und Schulveranstaltungen;
- e) Förderung der Kommunikation mit dem sozialen Umfeld.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Diese Zwecke werden innerhalb des Fördervereins, insbesondere durch wissenschaftliche sowie im Sinne des Steuerrechts durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Einrichtung

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein eine Einrichtung gründen oder sich an einer solchen beteiligen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede_r werden.

Natürliche Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen wollen, erwerben die ordentliche Mitgliedschaft.

Körperschaften, Firmen, Vereine können kooperative Mitglieder des Vereins werden.

In Mitgliederversammlungen besitzt jedes ordentliche und jedes kooperative Mitglied eine Stimme.

Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.

2. Der Verein erhebt einen Beitrag. Der Mindestbeitrag beträgt 24 Euro (ermäßigt 12 Euro) pro Kalenderjahr. Gern kann mehr gezahlt werden. Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Spenden sowie durch finanzielle Zuwendungen der öffentlichen Hand, von Stiftungen und anderen Förderern.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich vier Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann;
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn Mitglieder gegen das Ansehen des Vereins verstoßen haben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch in elektronischer Form, 14 Tage vorher unter Vorlage der Tagesordnung; durch rechtzeitige Bekanntgabe auf der Internetpräsenz der Schule gilt die Einladung als form- und fristgerecht erfolgt. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der/dem ersten Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
5. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
6. Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich, auch in elektronischer Form, eingehen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der Kassenwartin/dem Kassenwart und der Schriftführerin/dem Schriftführer.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende. Jede_r von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Rechtsgeschäfte ab 1.500 Euro Volumen sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abzuschließen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenwartin/der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Sie/er hat der Mitgliederversammlung in jedem Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht zu geben.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Vom Amtsgericht oder vom Finanzamt verlangte Satzungsänderungen können vom Vorstand in Person der/des ersten Vorsitzenden gemeinsam mit der/dem zweiten Vorsitzenden ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Der Vorstand gibt dies auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verfällt das vorhandene Vermögen an den "Kinderbauernhof am Mauerplatz e.V."

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.6.1997 errichtet und in der Mitgliederversammlung am 02.09.2013 zuletzt geändert.